

# Grundlegende Informationen zur Ausbildung

## 1. Grundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG)	v. 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert am 17.01.2017 (BGBl. I S. 2581, 2613)
Berufsbildungsförderungsgesetz	v. 23.12.1981 (BGBl. I S. 1962) zuletzt geändert am 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221)
Jugendarbeitsschutzgesetz	v. 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) geändert am 10.03.2017 (BGBl. I S. 420, 422)
VO über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie	v. 30.05.2010 (BGBl. I Nr. 28, S. 694)

## 2. Auswahl der Bewerber

Grundsätzlich können sowohl weibliche als auch männliche Bewerber eingestellt werden. Bei Anwärtern mit mittlerem Bildungsabschluss sollten möglichst in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik und Deutsch mindestens die Note „befriedigend“ und ein Gesamtzeugnisdurchschnitt von 3,3 nachgewiesen werden. Als Nebenbedingungen sollten sie über körperliche Tauglichkeit für den Feldmessungsdienst sowie ausreichende Seh-, Hör- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen.

Für Bewerber mit Abschluss an einer Wirtschaftsschule, Berufsfachschule für Bürotechnik, sowie mit Hauptschulbildung sind in den o.g. Fächern die Note „gut“ und ein Zeugnisdurchschnitt von 2,4 empfehlenswert.

Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erstuntersuchung) zu verlangen.

## 3. Einstellungstermin/Ausbildungsdauer

Die Einstellung von Auszubildenden soll auf den 01. September eines jeden Jahres erfolgen, da sich sonst Schwierigkeiten mit der Zulassung zur Abschlussprüfung und dem Blockunterricht der Berufsschulen ergeben.

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die entsprechenden Ausbildungspläne sind der/dem Auszubildenden und ggf. dem/den gesetzlichen Vertreter(n) auszuhändigen.  
Die Probezeit beträgt nach § 20 BBiG mindestens einen Monat und höchstens vier Monate.  
Die genaue Dauer der Probezeit ist in den Berufsausbildungsvertrag aufzunehmen.

#### 4. Vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung nach § 43 BBiG

##### a) Grundsatz

Ein Auszubildender kann ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihm der Ausbildende und die Berufsschule wesentlich über den Durchschnitt liegende Leistungen bescheinigen und ein entsprechendes Ergebnis der Zwischenprüfung vorliegt.

Die Ausbildungsstelle hat den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte Gegenstand der Abschlussprüfung sein können, auch wenn sie während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurden.

##### b) Sachliche Voraussetzung

Grundsätzlich muss

aa) der Leistungsstand im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens mit gut beurteilt werden.

bb) das letzte Zeugnis der Berufsschule im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut (2,0) und in keinem Fach schlechtere Noten als befriedigend (3,0) ausweisen.

cc) das Ergebnis der Zwischenprüfung im Durchschnitt mindestens gut (81 Punkte) sein. Dabei darf die Einzelnote in keinem Fach schlechter als befriedigend (67 Punkte) sein.

##### c) Zeitliche Voraussetzungen

Die vorzeitige Zulassung kann in der Regel nur zu dem Prüfungstermin erfolgen, der nicht mehr als sechs Monate vor dem Termin liegt, zu dem der Auszubildende nach seinem Ausbildungsvertrag heran steht.

#### 5. Vergütung während der Ausbildungszeit

Während der Ausbildungszeit erhält der/die Auszubildende eine Vergütung gem. Empfehlung des abv, und zwar

700,-- bis 900,--€ im ersten Ausbildungsjahr

750,-- bis 950,--€ im zweiten Ausbildungsjahr

800,-- bis 1.000,--€ im dritten Ausbildungsjahr

#### 6. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht Anspruch, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch **nicht...**

... 16 Jahre alt ist mind. 30 Werktage

... 17 Jahre alt ist mind. 27 Werktage

... 18 Jahre alt ist mind. 25 Werktage

Auf § 19 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz wird hingewiesen.

Für alle Auszubildenden gilt für das dritte Ausbildungsjahr ein Urlaubsanspruch von 20 Tagen.

## 7. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, hat der Ausbildende die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

Dem Antrag auf Eintragung in das beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW) als zuständige Stelle geführten Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 35 BBiG), sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) das Bewerbungsschreiben der/des Auszubildenden (Kopie)
- b) Lebenslauf (Kopie)
- c) das letzte Schulzeugnis (Kopie)
- d) Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung (Kopie)
- e) bei Bewerbern unter 18 Jahren die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe Punkt 2)
- f) Besetzungsliste des Büros mit Angabe des Ausbilders (vergl. § 27 BBiG)
- g) Verpflichtungserklärung für die Ausbildungsseminare Vermessungstechnik (neue Bezeichnung ASV – frühere Bezeichnung Lika-Kurs) (siehe Punkt 8a).
- h) Angaben über die Art des zu führen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) ob schriftlich oder elektronisch.
- i) betrieblicher Ausbildungsplan – kann auch in digitaler Form nachgereicht werden.  
Eine mögliche Version bietet der abv auf seiner Homepage an: [www.abv-vermessung.de](http://www.abv-vermessung.de)
- i) Meldebogen zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhältlich auf der Homepage des LGL BW.
- k) 4 bzw. 5 Ausbildungsverträge:
  - 1 x für die/den Ausbildenden
  - 1 x für die/den Auszubildenden
  - 1 x für die gesetzlichen Vertreter, die ihr Einverständnis zu der Berufswahl durch ihre Unterschrift in dem Berufsausbildungsvertrag gegeben haben.
  - 1 x für die zuständige Stelle (LGL BW)
  - 1 x für den Arbeitskreis (abv)

Musterverträge können beim abv Referat Ausbildung angefordert werden oder von der Homepage heruntergeladen werden: [www.abv-vermessung.de](http://www.abv-vermessung.de)

Die unter Pkt. 7. genannten Unterlagen sind zuerst dem Arbeitskreis Referat Ausbildung zuzusenden, der das Gesuch samt Anlagen dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW) weiterleitet.

**Anschrift:      Arbeitskreis Beratende Ingenieure  
                     - Vermessung -  
                     Referat Ausbildung  
                     Referatsleiterin Frau D. Werner**

**Vertretung: Frau Vera Rebmann**  
**Ulmenstr. 24/1**  
**71088 Holzgerlingen**  
**Tel. 0 70 31 / 65 30 28**  
**E-Mail: info@vrcb.de**

Nach Überprüfung und vollzogener Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhält der Auszubildende vom LGL BW pro Auszubildende (n)

- einen Vertrag für die Personalakten
- einen Vertrag für die/den Auszubildende(n)
- ggf. einen Vertrag für die gesetzlichen Vertreter
- ggf. die Bescheinigung für die Erstuntersuchung
- eine Formelsammlung des LGL BW für die/den Auszubildende(n)
- einen Gebührenbescheid (siehe Punkt 9)

zugesandt.

Dem abv werden mit gleicher Post eine Ausfertigung des Vertrages sowie die Verpflichtungserklärung (siehe Pkt. 7 g) zugeleitet.

## **8. Außerbetriebliche Ausbildung**

### a) Ausbildungsseminar Vermessungstechnik (ASV)

Für Kenntnisse, die im Ausbildungsplan vorgesehen, von den Ausbildungsbetrieben nicht oder nur zum Teil vermittelt werden können, führt der Arbeitskreis eigene Lehrgänge durch. Maßgebend hierfür ist der vom Arbeitskreis Referat Ausbildung vorgelegte Ausbildungsplan „Liegenschaftskataster, Geoinformation, Flurneuordnung und Landentwicklung“, zuletzt geändert im Jahr 2019. Die Kenntnisse werden in drei 14-tägigen Lehrgängen, verteilt auf die Ausbildungszeit, vermittelt.

Zu den Lehrgängen gehören auch Hausaufgabenstellungen, die teilweise auch über das Internet versandt werden. Hierfür benötigen wir Ihre E-mail-Anschrift, die spätestens vier Wochen vor Kursbeginn anzugeben ist.

Jede/jeder Auszubildende, der zur Teilnahme an den Seminaren gemeldet ist, ist auch verpflichtet diese **vollständig** zu besuchen.

Fehlzeiten sind durch ärztliche Bescheinigungen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Original Ausbildungsbetrieb, Kopie abv - Referat Ausbildung) zu belegen.

Die Anwesenheit bei den Seminaren ist mit der Arbeitszeit gleichzusetzen.

Leistungsnachweise bzw. Teilnahmebescheinigungen werden nach Seminarende den jeweiligen Ausbildungsbüro zugesandt.

Der Ausbilder verpflichtet sich den Auszubildenden für die Dauer der Lehrgänge freizustellen. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung ist abzugeben (vorbereitetes Formular vom abv).

Die gesamten Kursgebühren betragen ca. € 1.800,-. In diesen Kosten ist das Fahrgeld zum Unterricht und die Unterbringung am Unterrichtsort nicht enthalten.

## b) Berufsschulen

Wesentlicher Bestandteil der Berufsausbildung ist der an den gewerblichen Berufsschulen Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg, im sogenannten Blockunterricht (pro Halbjahr 5-6 Wochen) vermittelte Lehrstoff.

Dieser ist auch Gegenstand der Zwischen- und Abschlussprüfung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart.

## c) Freistellung

Der regelmäßige Besuch der Berufsschule ist vom Auszubildenden sicherzustellen; die/der Auszubildende ist dafür freizustellen (siehe § 15 BBiG).

## 9. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW) als zuständige Stelle für Vermessungstechniker und Geomatiker erhebt gem. Erlass vom 18.04.1990, AZ.: 8.83/708 für die Eintragung von Berufsausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 34 - 36 BBiG) und für die Betreuung der Auszubildenden und Umschüler (BBiG) eine Gebühr von ca. € 110,--.

## 10. Erste Nachuntersuchung

Der Arbeitgeber hat sich nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung eines Arztes vorlegen zu lassen, dass der **Jugendliche** nachuntersucht worden ist.

Diese Bescheinigung ist dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 11. Beendigung der Ausbildungszeit (§ 21 BBiG)

### Abschlussprüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung (vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung), so endet das Berufsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung (Aushändigung des Prüfungszeugnisses).

### Wiederholungsprüfung

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Es ist dann ein Zusatzvertrag abzuschließen und dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

## 12. Ausbildungsberater

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, als zuständige Stelle, hat einen neuen Ausbildungsberater bestellt.

**Herr Peter Schwedt** Tel. 0711/95980-174  
Anschrift: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
Büchsenstr. 54  
70174 Stuttgart  
peter.schedt@lgl.bwl.de

Er steht gerne für Fragen und Probleme telefonisch und persönlich zur Verfügung.

Abschließend wird auf die Broschüre „Ausbildung Gestalten“, herausgegeben vom Bundesinstitut für Berufsbildung BiBB (erhältlich über das LGL BW) hingewiesen.

Holzgerlingen, im August 2019

Arbeitskreis Beratende Ingenieure  
- Vermessung -  
Referat Ausbildung

gez. Werner